

Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen der Wildbach- und Lawinerverbauung

I. Allgemeines

Das Förderungsprogramm „Wildbach- und Lawinerverbauung“, im Sinne des § 99 Forstgesetz 1975, soll die Kärntner Gemeinden bei der Umsetzung von Maßnahmen der regionalen Sicherheitsinfrastruktur unterstützen. Flussbaumaßnahmen fallen nicht in den Förderungsbereich dieser Richtlinie.

II. Förderungsgegenstand

Der Förderung unterliegen Maßnahmen, die dem präventiven Schutz gegen Wasserverheerungen, Lawinen, Felssturz, Steinschlag, Muren und Rutschungen dienen.

III. Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Die Förderung wird als verlorener Investitionszuschuss in Form von Bedarfszuweisungsmitteln außerhalb des BZ-Rahmens (BZ aR) gewährt.
- (2) Das Förderungsmaß beträgt bis zu 25 Prozent (aufgerundet auf Hunderteurobeträge) der von der Gemeinde tatsächlich zu tragenden Kosten.
- (3) Ein Vorhaben ist erst förderungsfähig, wenn der tatsächliche Kostenanteil der Gemeinde mindestens € 40.000,- beträgt.
- (4) Die Förderung wird auf Grundlage der eingereichten Projekt- und Kostenunterlagen errechnet und mit einem Maximal-Förderungsbetrag zuerkannt. Bei Überschreitung der Projektkosten ist eine Förderungsanhebung im Nachhinein nicht möglich.

IV. Förderungsvoraussetzungen

- (1) Das zur Förderung beantragte Projekt muss mit den allgemeinen Rechtsvorschriften im Einklang stehen.
- (2) Die Gesamtfinanzierung des zur Förderung beantragten Projektes muss unter Einbeziehung der Gemeindemittel, der beantragten Förderung (BZ aR) sowie sonstiger Zuwendungen und Finanzierungen von Dritten (Finanzierungsdarstellung) sichergestellt sein.

V. Förderungswerber

Als Förderungswerber kommen die Kärntner Gemeinden mit Ausnahme der Statutarstädte Klagenfurt am Wörther See und Villach in Betracht.

VI. Einbringung und Behandlung von Förderungsanträgen

- (1) Der Förderungsantrag ist formlos - unter Beilegung von Projekt- und Kostenunterlagen - in der Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung einzubringen.
- (2) Der Förderungsantrag hat jedenfalls zu enthalten:
 - a) eine vom forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung (Sektion Kärnten) erstellte Projektbeschreibung samt Kosten- und Finanzierungsdarstellung;
 - b) einen Vorschlag zur Bedeckung des auf die Gemeinde entfallenden Finanzierungsanteils (Finanzierungsplan).

VII. Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Nachweis der von der Gemeinde tatsächlich zu tragenden Kosten über die Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung.

VIII. Erledigung von Förderungsanträgen

- (1) Die Gewährung der Förderung erfolgt durch das nach der geltenden Referatseinteilung für die Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln zuständige Mitglied der Kärntner Landesregierung, Herrn Landesrat Ing. Daniel Fellner, durch eine schriftliche Förderzusage.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung ist nicht gegeben.

IX. Inkrafttreten

Diese Förderungsrichtlinien treten mit 1. Jänner 2017 in Kraft.